

**Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn**  
**zur Verschonung von Grundstücken**  
**bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen**  
**für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen**  
**vom 05.12.2018**  
**(Verschonungssatzung WKB)**

Der Ortsgemeinderat Eitelborn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 und gemäß § 13 der Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge - ABS WKB -) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

- (1) Gemäß § 10 a Absatz 5 KAG in Verbindung mit § 13 ABS WKB wird abweichend von § 10 a Absatz 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke in der Abrechnungseinheit – vorbehaltlich § 7 Absatz 1 und 2 der ABS WKB – erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden nach
  - a) 16 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage
  - b) 12 Jahren bei alleiniger Herstellung der Fahrbahn
  - c) 8 Jahren bei alleiniger Herstellung des Gehweges
  - d) 4 Jahren bei alleiniger Herstellung der Beleuchtungsanlagen der Straße
  - e) 4 Jahren bei alleiniger Herstellung der Entwässerungsanlagen der Straße
- (2) Bei der Herstellung von zwei oder drei der unter Buchstabe b) bis e) genannten Teileinrichtungen gilt (einmalig) die für die entsprechende Teileinrichtung geltende längste Verschonungsfrist. Es erfolgt keine vollständige oder teilweise Addierung von Verschonungszeiträumen nach Absatz 1 Buchstabe b) bis e).
- (3) Die Überleitungsregelungen gelten auch beim Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) von öffentlichen Verkehrsanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 ABS WKB.
- (4) Die Frist zur Beitragsverschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden ist. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Ansprüche für die erstmalige Herstellung oder den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau oder Verbesserung) von öffentlichen Verkehrsanlagen aufgrund von Verträgen entstanden sind.

- (5) Erfolgt die Erschließung von Grundstücken im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erschließungsvertrages nach § 124 Absatz 1 BauGB bzw. ab 21.06.2013 nach § 11 Absatz 1 BauGB, beginnt die Frist zur Beitragsverschonung mit Ablauf des Jahres, in dem die geprüfte Abrechnung der vertraglichen Leistungen erfolgt ist.
- (6) Werden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Ausgleichsbeträge nach dem BauGB erhoben, werden Grundstücke – vorbehaltlich § 7 Absatz 1 und 2 ABS WKB – erstmals nach 15 Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig.
- (7) Die Frist zur Beitragsverschonung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch auf Ausgleichsbeträge nach dem BauGB entstanden ist. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Ansprüche aufgrund von Verträgen entstanden sind.

## § 2

Gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung in Verbindung mit § 13 ABS WKB der Ortsgemeinde Eitelborn wird nach § 10 a Absatz 5 KAG und abweichend zu § 10 a Absatz 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den nachfolgend genannten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals zu dem in der Anlage 1 jeweils genannten Zeitpunkt bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden.

## § 3

Die Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung WKB) tritt einschließlich der Anlage 1 zum 01.01.2019 in Kraft.

Eitelborn, den 05.12.2018

---

(Norbert Blath)  
Ortsbürgermeister

Siegel

**Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Eitelborn zur Verschonung von Grundstücken bei der Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen (Verschonungssatzung WKB)**

<b>Straße (Verkehrsanlage)</b>	<b>Entstehung des Beitragsanspruches</b>	<b>Beginn der Beitragspflicht</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Hinterfeld</b>  Flur 6, Flurstück 53/1, 54/2, 115/2, 115/3 und 115/4, Flur 9, Flurstück 318 teilweise	24.02.2012	01.01.2029	Kompletter Ausbau der Verkehrsanlage
<b>Schulstraße</b>  Flur 2, Flurstück 356/1	27.05.2008	01.01.2021	Herstellung der Fahr- bahn sowie Gehwege jeweils mit Entwässerungsanlagen
<b>Ahornweg</b>  Flur 2, Flurstücke 236 und 221	01.09.2007	01.01.2024	Komplette Herstellung der Verkehrsanlage
<b>Lärchenweg</b>  Flur 2, Flurstücke 219 und 220 teilweise	01.09.2007	01.01.2024	Komplette Herstellung der Verkehrsanlage
<b>Struthweg</b>  Flur 2, Flurstücke 243 (teilweise), 349 (teilweise)	01.09.2007	01.01.2024	Komplette Herstellung der Verkehrsanlage
<b>Willy-Arndt-Straße</b>  Flur 9, Flurstück 316	24.07.2010	01.01.2027	Komplette Herstellung der Verkehrsanlage Komplette
<b>Hinterfeld</b>  Flur 9, Flurstück 318 teilweise	10.11.2012	01.01.2029	Komplette Herstellung der Verkehrsanlage
<b>Birkenweg</b>  Flur 2, Flurstück 301	14.07.2018	01.01.2035	Komplette Herstellung der Verkehrsanlage
<b>Eichenweg</b>  Flur 2, Flurstück 334/1	14.07.2018	01.01.2035	Komplette Herstellung der Verkehrsanlage

<b>Kastanienweg</b> Flur 2, Flurstück 286	14.07.2018	01.01.2035	Komplette Herstellung der Verkehrsanlage
<b>Verlängerung des Struthweges, Fichtenweg, Verlängerung des Lärchenweges</b>  Flur 2, Flurstücke 349 (teilweise), 334/2, 318, 357, 321 (teilweise), 220 (teilweise), 316	14.07.2018	01.01.2035	Komplette Herstellung der Verkehrsanlage